

# Satzung

---



# S a t z u n g des Sparkassenzweckverbandes Grünberg

Zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Grünberg in ihrer Sitzung am 28. April 2010.

## Inhalt

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Trägerschaft und Haftung
- § 4 Mitgliedschaft

### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Vertretung des Verbandes
- § 14 Verbandskosten
- § 15 Überschüsse

### III. Schlussbestimmungen

- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung
- § 18 Staatsaufsicht
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Die nachgenannten Gebietskörperschaften:

Stadt Grünberg  
Gemeinde Rabenau  
Gemeinde Reiskirchen

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.

- (2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Grünberg“. Er hat seinen Sitz in Grünberg.  
(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften, bei der Gemeinde Reiskirchen begrenzt auf die Ortsteile Ettingshausen und Lindenstruth.

### **§ 3**

#### **Trägerschaft und Haftung**

- (1) Der Verband ist der Träger der Sparkasse Grünberg. Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.  
(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.  
(2) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Grünberg und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.  
(3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Verbandsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.  
(4) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
- (5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes (Verbandsvorsitzenden) und seines Stellvertreters,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter,
4. die Abberufung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse nach § 5 b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Sparkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen,
6. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder,
8. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse (§ 10 HSpG),
9. die Verteilung von Überschüssen der Sparkasse nach § 15 dieser Satzung,
10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5,
11. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
12. die Änderung der Verbandssatzung,
13. die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Gemeinden bis zu 1.000 Einwohnern haben eine Stimme. Jedes angefangene weitere Tausend der Einwohnerzahl ergibt eine weitere Stimme. Maßgebend sind die vor der Sitzung der Verbandsversammlung vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen, bezogen auf die nach § 2 zum Verbandsgebiet gehörenden Gebiete. Soweit die Vertretungsbefugnis der Vertreter dem Vorsitzenden nicht bekannt ist, muss sie nachgewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziff. 6, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse nach § 7 Ziff. 4 und § 12 Abs. 2 und 3 einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.
- (6) Geheimabstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.
- (7) Kein Vertreter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Der Vorstand und die Mitglieder der Organe der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.
- (9) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 9**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den Stellvertreter des Vorsitzenden, fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Verbandsversammlung sein.

#### **§ 10**

#### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes.

Ihm obliegen

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG,
3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.

#### **§ 11**

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung

eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstandsvorsitzende ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. In den Fällen des § 10 Ziff. 2 wird geheim abgestimmt, sofern ein Mitglied es verlangt. Die Vorschriften des § 8 Abs. 7 gelten entsprechend.
- (5) Über die vom Vorstandsvorsitzenden gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern sodann bekannt zu machen.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse zu den Sitzungen hinzuziehen.

#### **§ 12 Vorstandsvorsitzender**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Verbandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Versammlung kann zum Vorstandsvorsitzenden auch eine nicht der Versammlung angehörende, zur Vertretungskörperschaft eines Verbandes wählbare Person wählen; ist der zu Wählende Vorsitzender der Verwaltung eines Verbandes, so ist er ohne Rücksicht auf die Dauer seines Wohnsitzes im Gebiet des Verbandes wählbar. Sparkassenbedienstete sind nicht wählbar.
- (3) Das Amt des Vorstandsvorsitzenden endet vor Ablauf seiner Wahlzeit, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.

#### **§ 13 Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird von dem Vorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

#### **§ 14 Verbandskosten**

Die Verbandskosten trägt die Sparkasse Grünberg.

#### **§ 15 Überschüsse**

- (1) An der Verteilung von Überschüssen der Sparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandesmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Überschüsse sind von den Verbandesmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

Die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 4 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

#### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### **§ 18 Staatsaufsicht**

Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307).

#### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Heimatzeitung (Grünberger Anzeiger)“ veröffentlicht.

#### **§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005**

- (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- (2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen, bezogen auf die Gebiete, die nach § 2 zum Verbandsgebiet gehören. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt vor der Inanspruchnahme des Verbandes zuletzt veröffentlicht hat.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

#### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.